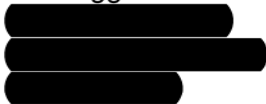


Artenschutzprüfung Stufe 1
zum Bebauungsplan Koslar Nr. 31
„Rathausstraße III“ in Jülich-Koslar
(Kreis Düren)

Auftraggeber:



Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 24.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Plangebietes	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
3.4 Steinkauzkartierung EGE Eulen e.V.	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
7. Zusammenfassung.....	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Jülich möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 31 „Rathausstraße III“ in Koslar die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung an der Rathausstraße schaffen. [REDACTED]

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage des Plangebietes

Die Plangebietsfläche liegt im -stlichen Teil von Jülich-Koslar, unweit des Altdorf-Kirchberg-Koslarer-Mühlenteiches an der Rathausstraße. Die Fläche liegt in der Gemarkung Koslar, in der Flur 20 und auf den Flurstücken 179 und 757. Die Flächengröße beträgt etwa 2.400 qm.

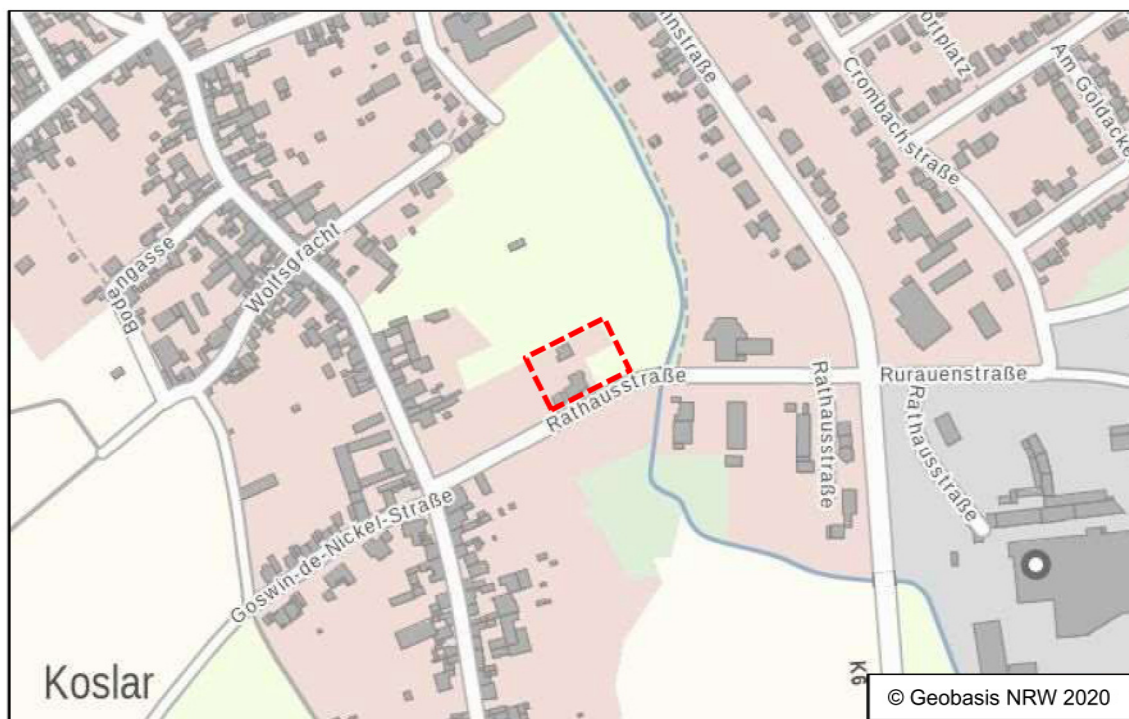


Abb. 1: Lage der B-Planfläche (rot) an der Rathausstraße in Jülich-Koslar.



Abb. 2: Lage des B-Plans auf den beanspruchten Flurstücken.



Abb. 3: B-Planfläche im Luftbild.

Auf der Planfläche befinden sich derzeit das Wohnhaus [REDACTED] an der Straße und ein älteres Mietshaus auf dem nördlich davon gelegenen Flurstück. Auf

diesem Grundstück stehen auch eine kleines Gartenhaus, ein Apfelbaum und drei efeubewachsene Fichten. Nach Osten hin fällt das Gelände leicht ab in Richtung Mühlenteich und besteht aus Grünland. Hier soll eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit geschaffen werden.



Abb. 4: Auszug aus dem B-Plan-Vorentwurf vom 14.11.2020.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Steinkauzkartierung der EGE Eulen e.V.

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Südwesten von Jülich-Koslar. Südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rurtal nördlich der Autobahn A44“ unmittelbar an die Rathausstraße an. Die nächsten Naturschutzgebiete liegen in größerer Distanz von über 1,7 km nach Norden an der Rur (NSG „Rur in Jülich“). Auch Biotopkatasterflächen sind im Umfeld von 600 m nicht zu finden. Hinweise auf mögliche Artvorkommen in der Umgebung finden sich demnach nicht.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS sind im Umfeld von 600 m keine Einträge vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5003/4 Linnich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 4 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster, sowie 17 Brutvogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5003		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT-
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Für die B-Planfläche ist diese Liste aber nur sehr eingeschränkt von Bedeutung. Als durch Tiere nutzbare Strukturen kommen lediglich der Apfelbaum und die Fichten- gruppe in Betracht. Der Apfelbaum könnte mit seinen Höhlen Fledermausquartiere zur Verfügung stellen. In den Fichten könnten theoretisch in Nestern im Efeu evtl. Turmfal- ken oder Waldohreulen brüten.

3.4 Steinkauzkartierung EGE Eulen e.V.

In den Daten der Steinkauzkartierung der EGE Eulen von 1992 findet sich im Grünland nördlich der Planung ein Steinkauzrevier. Aktuellere Kartierdaten sind diesem Revier nicht sicher zuzuordnen.



Abb. 5: Steinkauzreviere 1992 nach einer EGE Eulen Kartierung von 1992.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 11. und 12.2020 fanden Begehungen der Planfläche statt. Wie bereits erwähnt befinden sich auf dem Areal die beiden Wohnhäuser, ein Gartenhaus, ein Apfelbaum und drei Fichten. Das Gartenhaus soll von etwaigen Bauplanungen auf der Planfläche nicht betroffen sein und auch der Apfelbaum soll nach Auskunft der [REDACTED] erhalten bleiben. Der Baum weist einige Höhlen auf, die allerdings keinerlei Hinweise auf die Nutzung durch einen Steinkauz erkennen lassen und auch das nahe Umfeld im Garten scheint wenig geeignet für die Art. Die Fichten sind stark mit Efeu bewachsen, weisen aber nach äußerlicher Begutachtung keine größeren Nester z.B. von Krähen auf, in denen auch Turmfalken oder Waldohreulen brüten könnten. Unter den Bäumen fanden sich ebenfalls keine anderen Hinweise auf diese Arten (z.B. Gewölle, Federn). Der Rest des Geländes besteht aus strukturloser Fettwiese und weist kein Potential für weitere planungsrelevante Arten auf. Die Höhlen im Apfelbaum könnten Zwergfledermäusen als Sommerquartiere dienen; als Winterquartier sind die Höhlen ungeeignet. Der Baum soll aber wahrscheinlich nicht beansprucht werden.

Die Wiesen nördlich der Planung haben allerdings nach Angaben einer Kartierung der EGE Eulen noch in den 90er Jahren ein Steinkauzrevier beherbergt (Abb. 5). Das Areal umfasst insgesamt etwa 3 ha. 130 m nach Nordwesten stockt eine Gruppe von Apfelbäumen die alle geeignete Höhlen aufweisen (Abb. 9). Allerdings konnten während einer intensiven Begehung am 12.11.2020 keinerlei eindeutige Steinkauzspuren (wie abfliegende Tiere, Gewölle, Federn, bekalkte Ansitze) gefunden werden. Um die Apfelbäume herum befinden sich ebenfalls einige Schuppen und alte Gebäude, die als Brutplatz fungieren könnten, aber auch hier fanden sich keine konkreten Spuren. Bruthilfen sind nirgendwo installiert. Alle anderen, möglicherweise geeigneten Bäume in

diesem Grünland wiesen ebenfalls keine eindeutigen Spuren auf. Derzeit kann ein aktueller Besatz des Reviers aber dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



Abb. 6: Überblick über den östlichen Teil der B-Planfläche.



Abb. 7/8: Die Fichtenreihe im Nordostteil der Fläche (links) und der Apfelbaum westl. davon (rechts).

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses auf der Planfläche. Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, hier insbesondere eine Gehölzentnahme, sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes zu errichtender Wohnhäuser sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch das spätere Bewohnen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann potenziell zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden vor allem die zu beseitigenden Fichten und ein Stück Grünland. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich aber derzeit auszuschließen. Fledermausquartiere sind auf der Planfläche sehr unwahrscheinlich. Lediglich der Apfelbaum weist durch seine Höhlen ein gewisses Potential auf.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Gehölzentfernung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Hinweise auf Baumhöhlenquartiere für Fledermäuse in den Fichten wurden nicht gefunden. Ein gewisses Potenzial für ein Fledermaussommerquartier bietet der Apfelbaum. Bei einer Entnahme im Winterhalbjahr, möglichst erst im November, da die Aktivitätszeit der Fledermäuse bis weit in den Oktober hineinreichen kann, besteht keine Gefahr der Tötung.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel und Fledermäuse durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Auf der Planfläche ist nicht mit relevanten Tierpopulationen zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten. Ein evtl. besetztes Steinkauzrevier im angrenzenden Grünland kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Planfläche befindet sich im äußersten Randbereich dieses möglichen Reviers. Mit erheblichen Störungen der Art wäre aber auch im Fall einer kleinflächigen baulichen Erweiterung nicht zu rechnen. Der Steinkauz bewohnt als Kulturfolger auch Ortsränder und selbst innerörtliche Bereiche und gilt diesbezüglich nicht als störungsempfindlich.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Planfläche selbst bietet kein gutes Potenzial für planungsrelevante Vogelarten. Nach Norden hin gibt es aber ein ehemals nachgewiesenes Steinkauzrevier. Auch heute sind die Bedingungen grundsätzlich noch geeignet, so dass ein Revierbezug nicht auszuschließen ist. Klarheit könnte nur eine aktuelle Kartierung im Frühjahr 2021 bringen. Wenn man im ungünstigsten Fall von einem Revierbezug ausgeht, so käme es zum Verlust von ca. 600 qm Garten- und Grünlandfläche, die als Nahrungshabitat dienen kann. Der gesamte als Bruthabitat mit Nahrungsflächen zur Verfügung stehende Raum kann mit ca. 54.000 qm = 5,4 ha abgegrenzt werden. Somit gehen im ungünstigsten Fall lediglich gut 1 % des potenziellen Nahrungshabitats verloren. Dies stellt nur einen untergeordneten Teil des möglichen Steinkauzreviers dar, so dass eine kleinflächige Bebauung nicht als Zerstörung einer ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu bewerten ist. Soweit eine Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgen muss, wird empfohlen, diesen eingriffsnah unter Stärkung der für den Steinkauz geeigneten Strukturen vorzunehmen, z.B. durch Ergänzungspflanzungen von Obstgehölzen.

Es besteht ein gewisses, wenn auch geringes Potential für ein Sommerquartier von Fledermäusen in dem im Garten stehenden Apfelbaum. Soweit der Baum nicht im Rahmen der Bauleitplanung zum Schutz festgesetzt wird, könnte die Situation mittels Endoskopkontrolle geklärt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, den potenziellen Quartierverlust durch die Aufhängung von 3 Baumhöhlenkästen innerhalb des Gartens zu kompensieren. Ein Verbotstatbestandsgemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist hiermit sicher zu vermeiden.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für planungsrelevante Vogelarten auszuschließen. Selbst für den „ungünstigsten“ Fall, dass der Steinkauz in den nördlich liegenden Flächen brütet, ginge nur ein weit untergeordneter Teil des Reviers verloren. Es wird empfohlen, soweit möglich Obstgehölzpflanzungen zur Stärkung des potenziellen Reviers in die Umgebung einzubringen. Zum Verlust eines möglichen Fledermaussommerquartiers sollten 3 Baumhöhlenkästen in die hiesigen Gärten eingebracht werden.

7. Zusammenfassung

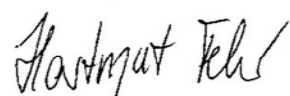
Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung an der Rathausstraße in Jülich-Koslar sollen über den Bebauungsplan Koslar Nr.31 „Rathausstraße III“ geschaffen werden. Die Planfläche umfasst ca. 2.400 qm und beherbergt derzeit zwei Wohnhäuser, ein Gartenhaus, einen Apfelbaum und drei Fichten. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Planungsrelevante Arten wurden nicht vorgefunden und mögliche Vorkommen erscheinen unwahrscheinlich. Das Quartierpotential der Bäume, die im Rahmen der Planung entfernt werden sollen, ist niedrig. Nach Norden hin liegt aber ein ehem. Steinkauzrevier, dessen aktueller Status nicht gänzlich geklärt werden konnte.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Bauzeitenregelung unter Ausschluss der Vogelbrutzeit vermieden werden. Gleiches gilt für den Schutz möglicherweise im Sommer im Apfelbaum quartierenden Fledermäuse. Hierfür sollte die Schutzzeit bis Ende Oktober verlängert werden.

Der Störungstatbestand ist am hiesigen Standort, trotz eines möglicherweise angrenzenden Steinkauzreviers, nicht anzunehmen. Die Beanspruchung der Flächen des theor. Reviers ist minimal und nicht signifikant, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist. Vorsorglich könnte das potenzielle Revier durch Obstgehölzpflanzungen im Umfeld gestärkt werden. Mögliche Quartierverluste für Fledermäuse wären durch Einbringung von 3 Baumhöhlenkästen kompensierbar.

Eine verbindliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahme stellt somit die Bauzeitenregelung dar. Vorsorgliche Maßnahmen sind Obstgehölzpflanzungen im Umfeld und Aufhängung von Baumhöhlenkästen für Fledermäuse. Letztere Maßnahmen sind nicht nötig, wenn das Vorkommen des Steinkauzes und von quartierenden Fledermäusen mittels vertiefender Untersuchungen im Jahr 2021 auszuschließen sind.

Stolberg, 24.11.2020



(Hartmut Fehr)